

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 16.05.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1890.) 31. Stück.

Inhalt:

- N^o 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1890, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879
- N^o 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1890, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Krankenhaus zu Dinlage.
- N^o 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1890, betreffend die Außerkraftsetzung der Regierungsbekanntmachungen vom 10. Januar 1846 und vom 12. August 1850, betreffend die Dienstboten-Krankenkasse der Stadtgemeinde Oldenburg.

N^o 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.
Oldenburg, den 6. Mai 1890.

In Nachstehendem bringt das Staatsministerium einige unter dem 30. April 1890 vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 6. Mai 1890.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Düvelius.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert:

Im §. 18 erhält der Absatz I folgende Fassung:
Postnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert
Mark einschließlich bei Briefen und Packeten zulässig.

Ebenda sind im Absatz V die Worte „ohne
Abzug übermittelt“ zu streichen und an deren Stelle
nachzutragen:

nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt.

Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu
streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und
Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Packete ohne Nach-
nahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung statt-
gefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs-
gebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen
Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5	Mark	10	Pf.
über	5	"	100	"	.	.	.	20	"
"	100	"	200	"	.	.	.	30	"
"	200	"	400	"	.	.	.	40	"

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

N^o. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Krankenhaus zu Dinklage.

Oldenburg, den 6. Mai 1890.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß dasselbe im Höchsten Auftrage dem in Dinklage errichteten, unter der Verwaltung eines Curatoriums von 5 Personen stehenden Krankenhause sub titulo Sct. Annae, unter Vorbehalt des Obergaufsichtsrechts des Staats in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Rechte einer juristischen Person verliehen hat.

Oldenburg, den 6. Mai 1890.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

In Vertretung:
Heumann.

Düvelius.

№. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkraftsetzung der Regierungsbekanntmachungen vom 10. Januar 1846 und vom 12. August 1850, betreffend die Dienstboten = Krankenkasse der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1890 Mai 12.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß, nachdem auf Grund des Artikels 80 der Gemeinde-Ordnung von der Stadtgemeinde Oldenburg im Wege des Statuts eine Krankenkasse für Dienstboten errichtet ist, die Regierungsbekanntmachung vom 10. Januar 1846, betreffend die Errichtung einer Krankenkasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg — Gesetzsammlung Band XI Seite 173 — sowie die denselben Gegenstand betreffende Regierungsbekanntmachung vom 12. August 1850 — Gesetzsammlung Band XII Seite 513 — mit dem 1. Mai 1890 außer Kraft getreten sind.

Oldenburg, 1890 Mai 12.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Düttmann.